

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 7/25

Berlin, 18.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.06.2026	11:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friedrichshain
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1272/100.000	Wohnung Nr. 10 nebst Keller Nr. 10	10580N

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Friedrichshain	Fl. 41916, Nr. 122	Gebäude- und Freifläche	10249 Berlin, Wil- helm-Stolze-Straße 20	941

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
-----------------	--	---------------------

	<p>1 Zimmer mit Kochnische, Flur und Bad mit ca. 32,58 m² Wohnfläche (gemäß Teilungserklärung). Das zu bewertende Sondereigentum WE Nr. 10 befindet sich im 1. OG links des Seitenflügels. In Abt. II des Grundbuchs befindet sich unter der lfd. Nr. 4 eine Eigentumsübertragungsvormerkung, die als Teil des geringsten Gebots bestehen bleibt. Diese Vormerkung ist wertmäßig in Höhe des Verkehrswerts des Objekts anzusetzen. Ein Ersteher hat das Recht in Höhe des vollen Objektwerts zu übernehmen. Weiterhin bleibt das Recht II/1 (Grunddienstbarkeit) bestehen.</p>	<p>155.000,00 €</p>
--	---	---------------------

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Schreiner, Gz.: 2912.24, 030 28508870 (WEG Wilhelm-Stolze-Straße 20)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 22.05.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 21.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.